

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00024 vom 22. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2011.00024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00024)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00024 du 22 octobre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00024 del 22 ottobre 2012

## Erwägungen

### E. 4

4.1. Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführerin per 31. Dezember 2010 und damit für die Berechnung der Zusatzleistungen für das Jahr 2011 zu Recht ein Vermögen von Fr. 60'856.-- (Urk. 3/2) respektive ein Verzichtvermögen in der Höhe von Fr. 57'517.-- angerechnet wurde.

4.2. Die Beschwerdeführerin führte gegen das Anrechnen dieses Verzichtvermögens ins Feld, sie sei aufgrund ihrer psychischen Situation nicht in der Lage gewesen, ihre finanziellen Angelegenheiten zu regeln und habe deswegen ihr Kapital auf eine normale Verhältnisse leichtsinnige Art ausgegeben und/oder ihren Kindern ohne Quittung ausgehändigt, weshalb sie im fraglichen Zeitraum urteilsunfähig gewesen sei (Urk. 1 S. 3).

4.3. Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 des Zivilgesetzbuches, ZGB). Der Begriff der Urteilsfähigkeit enthält zwei Elemente: einerseits eine intellektuelle Komponente, nämlich die Fähigkeit, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen, andererseits ein Willens- beziehungsweise Charakterelement, nämlich die Fähigkeit, gemäss der vernünftigen Erkenntnis nach dem freien Willen zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist nicht abstrakt festzustellen, sondern in Bezug auf eine bestimmte Handlung je nach deren Schwierigkeit und Tragweite zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_166/2009 vom 22. April 2009, E. 4.2).

4.4. Zur Untermauerung ihres Standpunkts, sie sei bezüglich der Hingabe ihres Vermögens in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt gewesen, reichte die Beschwerdeführerin ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. D. \_\_\_ vom 7. April 2011 ins Recht (Urk. 3/6). Dr. D. \_\_\_ attestierte der Beschwerdeführerin eine seit vielen Jahren bestehende Borderline Persönlichkeitsveränderung und eine zunehmende Demenz; beides schränke die Urteilsfähigkeit seit längerem ein. Dr. D. \_\_\_ führte aus, er betreue die Beschwerdeführerin als Hausarzt seit über zehn Jahren. Einerseits hätte sie immer mal wieder Schwierigkeiten gehabt, die Arztrechnungen zu bezahlen, was sie jeweils mit irrealen Geschichten zu erklären versucht habe. Andererseits habe sie bis vor wenigen Jahren einigermaßen selbständig funktioniert, bis schliesslich auch das nicht mehr gegeben gewesen sei und ein Vormund die Führung der finanziellen Geschäfte übernommen habe (S. 1 Mitte). Er könne sich durchaus vorstellen, dass vor Jahren ein grösserer Geldbetrag ausgegeben worden sei, ohne dass sich dafür irgendwelche

Belege finden lassen würden (S. 1 unten).

4.5 Es ist vorliegend aus mehreren Gründen nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum von August 1983 (Hinschied ihres Ehemannes) bis zur Erstanmeldung zum Bezug von Zusatzleistungen am 4. Juni 2003 für die Besorgung ihrer Geschäfte urteilsunfähig gewesen war. Namentlich bezieht sich das ärztliche Zeugnis von Dr. D.\_\_\_\_ (Urk. 3/6) nicht auf den Zeitraum, in welchem sich die Beschwerdeführerin ihres Vermögens entäusserte. Dr. D.\_\_\_\_ betreut die Beschwerdeführerin seit über zehn Jahren, die grossen Vermögensverminderungen fanden aber bereits vor seiner Zeit statt (bereits 1999 betrug das Vermögen nur noch Fr. 7'000.--, Urk. 12/23), weshalb er für diesen Teil der fraglichen Zeit der Vermögensentäusserung retrospektiv keine Angaben zur Urteilsfähigkeit machen kann und sich diesbezüglich auf die Vorgängerin beruft, welche jedoch nur eine auffällige psychische Konstellation beschrieben habe (Urk. 3/6 S. 1 oben). Damit kann auf das ärztliche Zeugnis im Hinblick auf die Feststellung der Urteilsfähigkeit nicht abgestellt werden.

Es Sodann wurde erst im Mai 2009 eine Beistandschaft errichtet (Urk. 4), mithin erst nachdem kein Vermögen mehr vorhanden war respektive die grossen Vermögensentäusserungen bereits stattgefunden hatten, weshalb daraus auch nicht auf das Vorhandensein einer vorbestehenden Urteilsunfähigkeit im entscheidenden Zeitraum geschlossen werden kann.

Schliesslich ist die Urteilsunfähigkeit der Beschwerdeführerin, als sie sich ihres Vermögens in vielen - heute im einzelnen nicht mehr nachvollziehbaren - Teilakten über eine solch lange Zeitspanne entäusserte (vgl. z.B. Urk. 12/3), nicht zu vermuten: Die Urteilsfähigkeit ist die Regel und wird nach der Lebenserfahrung vermutet, solange keine Anzeichen dafür bestehen, dass die betroffene Person auf Grund ihrer allgemeinen Verfassung im Normalfall und mit grosser Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten muss (BGE 129 I 173 E. 3.1). Gerade im Hinblick auf die lange Zeitdauer (rund 23 Jahre) kann nicht von einer ununterbrochenen Urteilsunfähigkeit ausgegangen werden. Hätten tatsächlich Anzeichen einer Urteilsunfähigkeit während der fraglichen langen Zeit bestanden, darf ausserdem angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin seitens der Hausärztin an einen Facharzt überwiesen worden wäre.

Damit ist zusammenfassend nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin bezüglich der Vermögensentäusserung urteilsunfähig gewesen war.

4.6 Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin nach ihren Angaben getätigten Ausgaben für Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Lebensführung und Schenkungen an ihre drei Nachkommen (Urk. 1 S. 2 ff.), stellt sich die Frage, ob ein für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgeblicher Vermögensverzicht gegeben ist, oder ob die Vermögensverminderung Folge eines gehobenen Lebensstandards ist, welcher nicht Anlass zu einer Anrechnung eines hypothetischen Vermögens geben darf (BGE 121 V 206 E. 4b, 115 V 355 E. 5d; Urteil des Bundesgerichts 9C\_34/2009 vom 29. April 2010, E. 4.2.2).

Diese Frage stellt sich vor allem in den Fällen wie dem vorliegenden, in welchem eine versicherte Person unvermittelt zu einem grösseren Geldbetrag

gekommen ist. Die Art der vorgenannten Ausgaben könnte allenfalls teilweise mit einem gehobenen Lebensstandard in Zusammenhang gebracht werden. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin - gemäss den Angaben ihres Beistandes - anlässlich der Wohnungsäumung im Jahre 2010 teure Markenschuhe, Schmuck usw. in ihrer Wohnung hatte (Urk. 1 S. 2), würde zum Teil dafür sprechen, vermag jedoch nicht die grossen Vermögensentwürfungen zu erklären, die lange zuvor stattgefunden haben müssen. Gemäss der Darlegung der Beschwerdegegnerin war das Vermögen bereits im Jahre 1993 und damit rund zehn Jahre nach der Erbschaft von ursprünglich Fr. 315'625.-- auf Fr. 147'000.-- geschrumpft (Urk. 11 S. 2) und betrug gemäss Aufzählung des Gemeindesteueramtes im Jahr 1997 noch Fr. 70'000.-- und im Jahre 1999 lediglich Fr. 7'000.-- (Urk. 12/23).

Unter Berücksichtigung des sprunghaften Vermögensrückgangs, insbesondere der Vermögensreduktion von Fr. 70'000.-- im Jahr 1998 auf Fr. 7'000.-- im Jahr 1999 bei in etwa gleichbleibendem Einkommen (Urk. 12/23), stellt sich die Frage, wohin dieses Geld geflossen ist. Der hierzu von der Beschwerdeführerin selbst erstellte und eingereichte Auszug der Kontobewegungen für die Periode 5. Januar 1996 bis 25. Februar 2000 (Urk. 3/7) vermag den Geldabfluss nicht zu erklären. Auch in den Akten lassen sich keine Hinweise dazu finden. Für den Nachweis eines Vermögensverbrauchs durch einen etwas höheren Lebensstandard genügt es nicht, wenn den Kontoauszügen entnommen werden kann, dass das Vermögen portionsweise durch kleinere und grössere Barbezüge am Bankschalter beziehungsweise Bankomat verbraucht wurde, und keine Anhaltspunkte für eine Vermögenshingabe ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung bestehen (BGE 121 V 204 E. 4b; Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl. 2009, S. 174). Bezeichnenderweise stellte die Beschwerdeführerin selbst auch nur Mutmassungen an und hielt auf der vorgenannten Kontobewegungsübersicht diverse fehlende Belege und Bezüge ohne Erklärungen fest (Urk. 3/7). Darüber hinaus lässt auch der allgemeine Hinweis der Beschwerdeführerin, ihre Kinder hätten sie immer um Geld angegangen (Urk. 1 S. 3 unten) nicht auf gewährte Darlehen sondern vielmehr auf Schenkungen schliessen, da - wie die Beschwerdeführerin selbst einräumt - Belege (Quittungen) hierzu gänzlich fehlen. Bei Schenkungen handelt es sich dann eben um Vermögenshingaben ohne Gegenleistung und damit um Verzichtsvermögen.

4.7 Weil die Beschwerdeführerin ihre Ausgaben nicht zu belegen vermag, lässt sich nicht prüfen, ob ihr dafür im einzelnen adäquate Gegenleistungen zugeflossen sind. Jedenfalls gilt im Bereich der Ergänzungsleistungen die Besonderheit, dass das Fehlen von anrechenbarem Einkommen oder Vermögen den Anspruch auf Leistungen begründet. Es handelt sich somit um eine anspruchsbegründende Tatsache, weshalb die Beweislast beim Leistungsansprecher liegt (vgl. E. 1.3). Da die Beschwerdeführerin diesen Beweis nicht zu erbringen vermag, und da rechtsgleiche Anhaltspunkte für eine fehlende oder verminderte Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin während des Zeitraums der Vermögensentwürfungen fehlen (vorstehend E. 4.5), kann sie sich grundsätzlich nicht auf den tatsächlichen Vermögensstand berufen und muss sich das verschwundene Vermögen und den darauf entfallenen Ertrag anrechnen lassen.

4.8 Nach dem Gesagten vermag die Beschwerdeführerin nicht zu belegen, wie es zum Verlust ihres Vermögens über Fr. 315'625.-- kam, welches ihr im Rahmen

des Hausverkaufs durch die Erbengemeinschaft im Jahr 1986 zuzuging. Sie vermag nicht zu belegen, wofür das Vermögen in diesem Umfang verwendet beziehungsweise dass es in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder gegen adäquate Gegenleistung hingegeben wurde.

4.9. Das Verzichtvermögen im Betrag von Fr. 315'625.-- ist daher jährlich um Fr. 10'000.-- bis zum 1. Januar 2011 beziehungsweise 2010 zu vermindern (Art. 17a Abs. 1 und 2 ELV), wobei das Vermögen, auf das vor 1990 verzichtet worden ist, unverändert auf den 1. Januar 1990 zu übertragen und erstmals am 1. Januar 1991 der jährlichen Verminderung unterliegt (BGE 119 V 436 E. 5b). Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass das Verzichtvermögen von Fr. 315'625.-- unverändert auf den 1. Januar 1990 zu übertragen ist und in der Folge per 1. Januar 1991 auf Fr. 305'625.-- herabzusetzen ist.

4. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin eine erste Verminderung bereits auf den 1. Januar 1990 gewährt (Urk. 12/21 S. 2) und darüber hinaus aus Kulanz und aufgrund finanzieller Probleme der Beschwerdeführerin bereits vor 1. Januar 1990 in grosszügiger Weise eine jährliche Herabsetzung in der Höhe von Fr. 6'000.-- vorgenommen hat (Urk. 12/21, Urk. 11, vgl. E. 3.4), was vollumfänglich der Beschwerdeführerin zum Vorteil gereicht, obwohl hierzu keine rechtliche Handhabe bestand. Damit kann es sein Bewenden haben. Die jährliche Reduktion des Verzichtvermögens wurde sodann von der Beschwerdegegnerin ab 1991 richtig durchgeführt und von der Beschwerdeführerin auch nicht beanstandet, weshalb sich hierzu Weiterungen erübrigen.

5. Nach dem Gesagten ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 6. April 2011 (Urk. 2) ihre Verfügung vom 28. Februar 2011 (Urk. 3/2) bestätigt hat, in welcher ein Vermögen von Fr. 60'856.-- und davon ein Verzichtvermögen im - für die Beschwerdeführerin vorteilhaften - Betrag von Fr. 57'517.-- angerechnet wurde, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.\_\_\_\_

- GemeindeZ.\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.